
RECHTSINFO

des Oberösterreich Tourismus

Mediengesetz neu

Mit Inkrafttreten der Mediengesetznovelle am 1. Juli 2005 gelten Betreiber von Websites und elektronischen Newsletter als **Medieninhaber**, die neben Kennzeichnungs- und Gegendarstellungspflichten va Impressums- und Offenlegungspflichten einzuhalten haben.

Zu beachten ist, dass die medienrechtlichen Bestimmungen zusätzlich zu den Informationspflichten gem. § 5 E-Commerce-Gesetz anzuwenden sind (siehe auch Punkt 5.).

1. Impressumspflicht gem. § 24 MedienG (siehe Anhang)

Newsletter fallen (anders als Websites) unter die Begriffe "Medienwerke" oder "periodische Medienwerke" für die Impressumspflichten statuiert wurden.

Wiederkehrende Newsletter, also jene, die mindestens 4x jährlich versandt werden, haben **in jeder Ausgabe** folgende Angaben zu enthalten:

- Name oder Firma des Medieninhabers (wer die inhaltliche Gestaltung veranlasst)
- Anschrift des Medieninhabers
- Name oder Firma des Herausgebers (wer die grundlegende Richtung bestimmt)
- Anschrift des Herausgebers

Die Angaben des Herausgeber sind nur dann erforderlich, wenn dieser nicht mit dem Medieninhaber ident ist.

2. Offenlegungspflichten gem. § 25 MedienG (siehe Anhang)

Die permanente Pflicht zur Offenlegung trifft:

- a) große Websites („große Offenlegung“)
- b) Newsletter
- c) kleine Websites in eingeschränkter Form („kleine Offenlegung“)

- a) Als **große Websites** werden jene bezeichnet, die zB über gesellschafts- oder kulturpolitische Themen informieren bzw. Informationen oder Mitteilungen aufweisen, die geeignet sind die öffentliche Meinung zu einem bestimmten Thema zu beeinflussen (zB ein Gärtnereibetrieb erörtert neben der Darstellung seines Produktangebotes auch umweltpolitische Themen).

In diesem Fall sind nachstehende Angaben **ständig leicht und unmittelbar auffindbar** zur Verfügung zu stellen:

- Namen oder Firma des Medieninhabers
 - Unternehmensgegenstand
 - Wohnort, Sitz oder Niederlassung
 - Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber

 - bei einer Gesellschaft oder eines Vereins: Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt
 - Ist ein Gesellschafter eine Gesellschaft: Firma, Unternehmensgegenstand, Sitz Übersteigt eine mittelbare Beteiligung 50 vH, so ist auch ein diese anzugeben.
 - Ist eine nach den vorstehenden Bestimmungen anzugebende Person zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder Mediendienstes oder beteiligt: Firma, Betriebsgegenstand und Sitz dieses Unternehmens
 - Erklärung über die grundlegende Richtung des periodischen Mediums (Blattlinie)
- b) Gem. § 25 sind diese Punkte dem Newsletter entweder **direkt anzufügen** oder es erfolgt ein **Verweis** auf die entsprechende Website.
- c) Wird eine Website nur zum Zweck der Selbstdarstellung oder zur Präsentation von Produkten oder Leistungen eines Unternehmens erstellt (zB Fanclubs eines Fußballvereins, die nur der Darstellung des Vereinszwecks und der Anliegen oder Aktivitäten eines Vereins dient), handelt es sich gem. § 25 Abs. 5 um eine **kleine Website** für die eine eingeschränkte Offenlegung ausreichend ist:
- Name oder Firma des Medieninhabers
 - gegebenenfalls Unternehmensgegenstand
 - Wohnort oder Sitz des Medieninhabers

3. Kennzeichnungspflicht entgeltlicher Veröffentlichungen

§ 26 MedienG normiert, dass Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein **Entgelt geleistet** wird, in periodischen Medien **als "Anzeige", "entgeltliche Einschaltung" oder "Werbung" gekennzeichnet** sein müssen, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

4. Wie in den §§ 24 und 25 MedienG normiert, können Medieninhaber die Angaben zum Impressum bzw. die Angaben zur Offenlegung **gemeinsam** mit den Angaben zu § 5 ECG (Informationspflichten) zur Verfügung stellen.

Dies kann unter der Bezeichnung „Impressum“ oder „gesetzliche Informationen“ erfolgen, bei getrennter Darstellung sind die jeweiligen Informationen unter „Impressum“ bzw. „Offenlegung“ anzuführen.

Diesen Pflichten kann zB wie folgt nachgekommen werden:

a) Angaben in elektronischen Newsletter:

Impressum gem. § 24 Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Oberösterreich Tourismus
Freistädter Straße 119, 4041 Linz

Bezüglich der Offenlegungspflichten gem. § 25 Mediengesetz wird auf www.oberoesterreich.at, www.oberoesterreich-tourismus.at, (*Website des jeweiligen Themenchannels*) verwiesen.

b) Angaben auf Websites:

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz/Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Oberösterreich Tourismus
Freistädter Straße 119, 4041 Linz
Telefon: +43 (0)732/7277-100
Fax: +43 (0)732/7277-130
E-Mail: tourismus@lto.at
Web: www.oberoesterreich.at, www.oberoesterreich-tourismus.at, (*Website des jeweiligen Themenchannels*)

behördliche Aufsicht: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Rechtsform: Oberösterreich Tourismus ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts gem. § 22 ff. Oö. Tourismus-Gesetz 1990 idgF
UID-Nr.: ATU 45341401

Gegenstand des Unternehmens:

Die allgemeine Förderung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft in Oberösterreich, insbesondere des Tourismusmarketing, der Tourismusentwicklung, der Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Tourismusorganisationen und sonstiger dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft dienender Maßnahmen.

Grundlegende Richtung:

Bei den oben angeführten Websites handelt es sich um unabhängige Informations- und Präsentationsmedien mit Reservierungstools zur Unterstützung und Förderung des oben beschriebenen Tätigkeitsfeldes.

Trotz höchster Sorgfalt bei der Auswahl und Darbietung kann für dennoch enthaltene Fehler keine wie immer geartete Haftung übernommen werden.

Für die Inhalte aller Links, die zu Seiten außerhalb von www.oberoesterreich.at, www.oberoesterreich-tourismus.at, (*Website des jeweiligen Themenchannels*) führen, wird keine Haftung übernommen und für die dort enthaltenen Informationen ist der jeweilige Diensteanbieter verantwortlich.

Grafik, Design und die technische Verantwortung:

OÖ. Tourismus Technologie GmbH
 Freistädter Straße 119, 4041 Linz
 Tel.: +43 (0)732/7277; E-Mail: info@ttg.at

5. Checklist Informationspflichten gem. E-Commerce-Gesetz (ECG) ¹

Aufgrund der Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG) bzw. des Konsumentenschutzgesetzes hat jeder Diensteanbieter den Nutzern ständig zumindest folgende Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung zu stellen:

Allgemeine anbieterbezogene Informationspflichten	Auf meiner Website		Tipp
	erfüllt	nicht erfüllt	
Name des Anbieters			Impressum*)
Die geografische Anschrift des Anbieters			Bestandteil des Impressums *)
Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Anbieters			Bestandteil des Impressums *) wenn mehrere E-Mail-Adressen angegeben werden, sollte hierfür ein als Kontakt definierter Link zu einer <u>gesonderten Site</u> führen
Firmenbuchnummer und Angabe des Firmenbuchgerichtes (sofern vorhanden)			Bestandteil des Impressums *)
Falls für die konkrete Tätigkeit erforderlich, die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde (zB bei Konzession nach Gewerbeordnung)			Bestandteil des Impressums *) als Aufsichtsbehörde wird man wohl die Stelle angeben, die die Konzession erteilt hat.
Bei Mitgliedschaft in einer beruflichen Interessenvertretung (zB Kammer) Angabe derselben, sowie Hinweis auf die anwendbaren berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen und gegebenenfalls die zuständige Aufsichtsbehörde			Bestandteil des Impressums*); Ein Link zu einer Site, von der zB die GewO abrufbar ist wird ausreichend sein.
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID)			Bestandteil des Impressums

¹ Quelle Ciresa/Ourou, Rechtsberatung Internet – Handbuch zum Multimediarecht

*) Es wird empfohlen die geforderten Angaben in einem gesonderten Impressum zusammen zu fassen, das über einen Link von der Taskleiste der Homepage aus erreichbar ist. Damit ist die permanente, leicht zugängliche und unmittelbare Verfügbarkeit gewährleistet.

Für Wirtschaftskammermitglieder besteht die Möglichkeit der Verlinkung zum Online-Firmenverzeichnis der Wirtschaftskammern Österreichs. Zusätzliche Informationen erteilt die Wirtschaftskammer unter der kostenlosen Hotline 0800/221 223 oder durch den E-Mail-Informationssdienst callcenter@wko.at.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist

1. "Medium": jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;

2. „periodisches Medium“: ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium;

3. "Medienwerk": ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt;

4. "Druckwerk": ein Medienwerk, durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden;

5. "periodisches Medienwerk oder Druckwerk": ein Medienwerk oder Druckwerk, das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt im Zusammenhang stehen;

5a. „periodisches elektronisches Medium“: ein Medium, das auf elektronischem Wege

a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder

b) abrufbar ist (Website) oder

c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);

6. „Medienunternehmen“: ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie

a) seine Herstellung und Verbreitung oder

b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit

entweder besorgt oder veranlasst werden;

7. "Mediendienst": ein Unternehmen, das Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgt;

8. „Medieninhaber“: wer

a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder

b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder

c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder

d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt;

9. "Herausgeber": wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt;

10. "Hersteller": wer die Massenherstellung von Medienwerken besorgt;

11. "Medienmitarbeiter": wer in einem Medienunternehmen oder Mediendienst an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen des Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er als Angestellter des Medienunternehmens oder Mediendienstes oder als freier Mitarbeiter diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausübt;

12. "Medieninhaltsdelikt": eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht.

(2) Zu den Medienwerken gehören auch die in Medienstücken vervielfältigten Mitteilungen der Mediendienste. Im übrigen gelten die Mitteilungen der Mediendienste ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden, als Medien.

§ 24 Impressum

§ 24. (1) Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben.

(2) Auf jedem periodischen Medienwerk sind zusätzlich die Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers anzugeben. Enthält ein periodisches Medienwerk ein Inhaltsverzeichnis, so ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.

(3) In jedem wiederkehrenden elektronischen Medium sind der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben.

(4) Die Pflicht zur Veröffentlichung trifft den Medieninhaber. Handelt es sich bei dem Medieninhaber um einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, so können die Angaben zum Impressum gemeinsam mit den Angaben zu § 5 ECG zur Verfügung gestellt werden.

(5) Dem Impressum kann die Angabe über den Verleger nach den § 1172f ABGB angefügt werden.

§ 25 Offenlegung

(1) Der Medieninhaber jedes periodischen Mediums hat alljährlich die in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist bei periodischen Medienwerken in der ersten Nummer und jährlich innerhalb des Monats Jänner, falls aber in diesem Monat keine Nummer erscheint, in jeder ersten Nummer nach Beginn eines Kalenderjahres im Anschluss an das Impressum vorzunehmen. Bei Rundfunkprogrammen sind alle diese Angaben entweder ständig auf einer leicht auffindbaren Teletextseite zur Verfügung zu stellen oder im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ binnen eines Monats nach Beginn der Ausstrahlung und im ersten Monat jedes Kalenderjahres zu verlautbaren. Auf einer Website sind diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen. Bei wiederkehrenden elektronischen Medien ist entweder anzugeben, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, oder es sind diese Angaben jeweils dem Medium anzufügen. Handelt es sich bei dem Medieninhaber um einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, so können die Angaben zur Offenlegung gemeinsam mit den Angaben zu § 5 ECG zur Verfügung gestellt werden.

(2) Anzugeben sind mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber und, wenn er eine Gesellschaft oder ein Verein ist, der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt. Ist ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben. Übersteigt eine mittelbare Beteiligung 50 vH, so ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch ein solcher mittelbarer Beteiligter anzugeben.

(3) Ist eine nach den vorstehenden Bestimmungen anzugebende Person zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder Mediendienstes oder an solchen Unternehmen in der in Abs. 2 bezeichneten Art und in dem dort bezeichneten Umfang beteiligt, so müssen auch die Firma, der Betriebsgegenstand und der Sitz dieses Unternehmens angeführt werden.

(4) Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung eines periodischen Druckwerks (Blattlinie) oder sonst eines periodischen Mediums. Im Sinne des § 2 werden Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Richtung erst wirksam, sobald sie veröffentlicht sind.

(5) Für eine Website, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben sind. Abs. 3 und 4 finden auf eine solche Website keine Anwendung.

§ 26 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, müssen in periodischen Medien als "Anzeige", "entgeltliche Einschaltung" oder "Werbung" gekennzeichnet sein, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.